

Absenzen- und Urlaubsregelung



Aarau, 10. August 2018

Absenzenregelung

- § 1 Der Unterrichtsbesuch ist für alle Schülerinnen und Schüler der Aargauischen Mittelschulen gemäss § 4 der Mittelschulverordnung vom 1. August 2017 obligatorisch.
- § 2 Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nicht besuchen können, entschuldigen ihre Absenz, indem sie diese mit der entsprechenden Begründung und der effektiv gefehlten Anzahl Lektionen im *schulNetz* eintragen, das dazugehörige Formular ausdrucken und der Abteilungslehrperson zur Unterschrift vorlegen. Sie holen den versäumten Stoff nach.
- Bis zum Erreichen der Mündigkeit (18. Geburtstag) müssen die Entschuldigungen durch die Elternunterschrift bestätigt werden, danach unterzeichnen die Mündigen selber.
- § 3 Die Fachlehrpersonen tragen die Absenz von Schüler/innen, die in ihrem Unterricht fehlen, im *schulNetz* ein. Dies gilt auch in den Fächern mit Einzel-, Gruppen- oder abteilungsübergreifendem Unterricht. Wiederholt verspätetes Erscheinen, Verschlafen oder Fehlen an Prüfungen wird vermerkt.
- § 4 Die Abteilungslehrperson instruiert die Schüler/innen, wie Absenzenereignisse im *schulNetz* korrekt zu erstellen sind. Sie kontrolliert regelmässig, ob die Absenzen von den Schüler/innen korrekt und nachvollziehbar entschuldigt wurden.
- § 5 Absenzen müssen innerhalb von 10 Unterrichtstagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs entschuldigt werden. Dazu muss die Entschuldigung der Abteilungslehrperson zur Unterschrift vorgelegt werden. Andernfalls gelten Absenzen als unentschuldigt und haben einen entsprechenden Zeugniseintrag bzw. eine Disziplinarmassnahme zur Folge. Ebenso gelten Absenzen, deren Begründung die Abteilungslehrperson nicht akzeptiert, als unentschuldigt.
- § 6 Die Abteilungslehrpersonen sind verpflichtet, mit häufig fehlenden Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Tritt keine Änderung des Verhaltens ein, informiert die Abteilungslehrperson die Schulleitung.
- § 7 Wenn die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen 60 Lektionen pro Semester übersteigen oder wenn der Gesundheitszustand einer Schülerin / eines Schülers die Schulfähigkeit in Frage stellt, kann die Schulleitung eine schulärztliche Abklärung verlangen.
- § 8 Absenzen sind für die Schüler/innen und ihre Eltern im *schulNetz* einsehbar. Sie werden im Zeugnis vermerkt.

§ 9 Ungenügend begründetes Fernbleiben vom Unterricht, unwahre Entschuldigungen und wiederholte unentschuldigte Absenzen haben Disziplinar massnahmen gemäss § 48 des Mittelschuldekrets vom 1. August 2017 zur Folge.

Urlaubsregelung

§ 1 Urlaubsgesuche bis zu **einem halben Tag** (auch § 38) müssen **mindestens 3 Unterrichtstage** vor Urlaubsbeginn von den Schülerinnen und Schülern im Schulnetz eingetragen werden und schriftlich mittels Formular auf dem Sekretariat eingereicht werden (z. B. spätestens im Lauf des Dienstags für Urlaube am Freitag). **Gesuche für längere Urlaube** (auch für kumulierte § 38) sind **mindestens 10 Unterrichtstage** vor Urlaubsbeginn schriftlich einzureichen. Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.

§ 2 In jedem Fall ist das Urlaubsgesuch zu dokumentieren (z. B. Arzt- und Zahnarztbesuche mit Name und Arbeitsort des Arztes, Aufgebote zur Fahrprüfung oder Aushebung, Einsatzpläne für Anlässe etc.). Arzt-konsultationen sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

§ 3 Die durch Beurlaubung betroffenen Lehrpersonen sind vorgängig durch die Schülerinnen und Schüler zu informieren.

§ 4 Über die Beurlaubung einer Einzelstunde entscheidet die betroffene Fachlehrperson.

§ 5 Gesuche für Schulreisebegleitungen, Ferienverlängerungen sowie der Zweiphasenausbildung für Neulenker werden grundsätzlich nicht bewilligt.

§ 6 Jede Schülerin / jeder Schüler kann pro Schuljahr 4 Halbtage Urlaub beziehen (§ 38). Die 4 Halbtage sind kumulierbar. In Spezialwochen und an besonderen Schulanlässen (z. B. Debattiertag, Sport- und Spieltag, Impulswoche etc.) darf kein Urlaub nach § 38 bezogen werden.

§ 7 Beurlaubungen für hohe schulstandortfremde Feier- und Festtage werden gemäss den Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich beurteilt.

§ 8 Unterrichtsdispensationen für schulnahe Anlässe (z. B. Exkursionen, Mittelschulmeisterschaften, Chor-, Theater- und Musikensemble-Engagements etc.) werden von den zuständigen Lehrpersonen rechtzeitig bei der Schulleitung beantragt (inkl. vollständige Teilnehmerliste). Bewilligte Dispensationen werden von der Administration direkt im schulNetz vorerfasst. Die zuständigen Lehrpersonen informieren die betroffenen Lehrpersonen und Abteilungslehrpersonen über die Unterrichtsausfälle bzw. über abwesende Schülerinnen und Schüler. Bei Beurlaubungen für die Teilnahme an Mittelschulmeisterschaften sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, die von ihrer Abwesenheit betroffenen Lehrpersonen selber im Voraus zu benachrichtigen.